

AUSWIRKUNGEN AUF KAUF- UND LIEFERVERTRÄGE

FACTSHEET

Seit dem ersten Maßnahmenpaket zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 sind mittlerweile knapp zwei Wochen vergangen. Das alltägliche Leben hat sich in vielerlei Hinsicht verändert. Während für einzelne Fragen und Rechtsbereiche gezielt gesetzliche Neuregelungen geschaffen wurden, muss zur Lösung der meisten Rechtsfragen weiterhin auf die bisher geltende Rechtslage zurückgegriffen werden. Dies gilt insbesondere auch für die meisten Rechtsfragen im Zusammenhang mit Vertragsbeziehungen, bei denen Leistungspflichten im Mittelpunkt stehen. Die nachfolgenden Ausführungen dienen einer Orientierung im Umgang mit derartigen Fragen.

1. Corona-Krise - Ein Fall höherer Gewalt?

Die Frage, ob die gegenwärtige Coronavirus-Pandemie einen Fall höherer Gewalt darstellt, ist einerseits für entsprechende Vertragsbestimmungen (etwa *Force Majeure*- oder *Hardship*-Klauseln), andererseits jedoch auch darüber hinaus für die rechtliche Beurteilung von Leistungsverpflichtungen schlechthin relevant.

Der Begriff der höheren Gewalt ist gesetzlich nicht definiert, wird jedoch oft als eine Art „Auffangtatbestand“ für unvorhergesehene Ausnahmesituation ins Treffen geführt. Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat höhere Gewalt etwa auch jüngst wieder als „*ein von außen [...] einwirkendes außergewöhnliches Ereignis, das nicht in einer gewissen Häufigkeit und Regelmäßigkeit vorkommt und zu erwarten ist und durch äußerste zumutbare Sorgfalt weder abgewendet noch in seinen Folgen unschädlich gemacht werden kann*“ beschrieben (OGH 27.05.2019, 1 Ob 66/19s). Ob höhere Gewalt vorliegt, lässt sich zwar kategorisch einordnen (zB

Naturkatastrophen, Krieg, etc), wird jedoch einzelfallbezogen beurteilt.

In Zusammenhang mit der ersten SARS-Pandemie in den Jahren 2002/2003, die ihren Ausgang ebenfalls in einem SARS-Coronavirus (SARS-CoV) genommen hatte, hat der OGH bereits einmal erwogen, dass Epidemien einen Fall höherer Gewalt darstellen können (OGH 14.06.2005, 4 Ob 103/05h). Es besteht daher Grund zur Annahme, dass diese Beurteilung auch auf die derzeitige Coronavirus-Pandemie (SARS-CoV-2) zu übertragen ist, die somit als Fall höherer Gewalt einzustufen ist.

2. Muss ich auch während der Krise Leistungen erbringen?

a. Kein „Leistungsmoratorium“

Mit dem 2. COVID-19-Gesetz wurde als Reaktion auf die Krise eine Unterbrechung bzw Hemmung vieler Fristen beschlossen (siehe dazu noch unten 4., 5.). In diesem Zusammenhang hat der Gesetzgeber jedoch ausdrücklich festgehalten, dass Leistungsfristen (also etwa die Frist einen Kaufpreis zu bezahlen) davon nicht umfasst werden.

Dass gesetzliche Eingriffe in Leistungsfristen aber nicht undenkbar sind, hat der deutsche Gesetzgeber bereits vorgezeichnet. Mit einem am 27.03.2020 kund gemachten Maßnahmengesetz (dBGBl I Nr. 14/2020) wurde für Konsumenten und Kleinstunternehmer ein temporäres Leistungsverweigerungsrecht – also eine Art „Vertragsmoratorium“ – in Zusammenhang mit (wesentlichen) Dauerschuldverhältnissen eingeführt. Ob ein derartiger Schritt auch in Österreich kommen wird, bleibt abzuwarten.

CORONAVIRUS AUSWIRKUNGEN AUF VERTRAGSBEZIEHUNGEN FACTSHEET

b. Force Majeure- bzw Hardship-Klauseln

In vielen – vor allem internationalen – Verträgen wird mittels sogenannter „Force Majeure“-Klauseln oft versucht, für Fälle höherer Gewalt bereits im Vertrag Vorsorge zu treffen. Solche Klauseln sind darauf ausgelegt, für meist konkret vereinbarte Situationen besondere Rechtsfolgen vorzusehen. Diese können von einem vorübergehenden Aussetzen der Leistungspflichten bis zu einem Vertragsrücktritt reichen.

Ob die gegenständliche Corona-Krise nach der vertraglichen Vereinbarung einen Fall von „Force Majeure“ (höherer Gewalt), darstellt, ist an der konkreten vertraglichen Vereinbarung und dem Willen der jeweiligen Vertragspartner zu messen.

Weitgehend unproblematisch ist es, wenn Tatbestände wie Seuchen, Epidemien, Pandemien, etc. im Vertragstext der Klausel ausdrücklich vorgesehen wurden. In diese Richtung geht etwa die gerade im internationalen Verkehr oft verwendete „ICC Force Majeure Clause 2003“, die zumindest den Fall der Epidemie ausdrücklich nennt.

Doch auch dort, wo entsprechende Tatbestände keine ausdrückliche Erwähnung finden, kann unter Umständen argumentiert werden, dass diese vom (hypothetischen) Willen der Parteien bzw dem Vertragszweck umfasst sind. Auch über die Verkehrssitte oder den Grundsatz von Treu und Glauben kann eine allfällige Lücke im Vertragstext unter Umständen geschlossen werden. Dies muss allerdings im jeweiligen Einzelfall beurteilt werden.

Ähnlich verhält es sich auch mit sogenannten „Hardship“-Klauseln, mit denen Fälle tiefgreifender unvorhersehbarer Veränderungen geregelt werden,

die einem Vertragspartner die Leistungserbringung zwar nicht unmöglich machen, ein Festhalten an der Leistungspflicht jedoch zu einer unbilligen Härte führen würde. Auch hier muss im Einzelfall geprüft werden, ob die Corona-Krise als „Hardship“-Ereignis unter die Vereinbarung fällt und welche vertraglichen Rechtsfolgen sich daraus ergeben.

c. Wegfall der Geschäftsgrundlage

Fehlt eine Klausel zur Regelung von Fällen höherer Gewalt, so stellt sich zunächst die Frage nach dem Wegfall der Geschäftsgrundlage durch den Eintritt der Corona Krise.

Die Geschäftsgrundlage sind die typischen Umstände, von denen die Parteien bei Vertragsabschluss ausgegangen sind (zB dass bei einem Reisevertrag am Zielort keine Seuche ausgebrochen ist, keine Ausgangsbeschränkungen herrschen, etc). Eine Epidemie kann entweder selbst einen Fall höherer Gewalt darstellen oder zur Erlassung von Rechtsvorschriften führen, die erst einen Fall höherer Gewalt begründen.

Ist die Geschäftsgrundlage weggefallen, so könnte dies zur Anfechtung oder Anpassung des Vertrags berechtigen, wenn die Vertragserfüllung für eine Vertragspartei sinnlos geworden ist.

d. Gesetzliche Rechtsfolgen

Je nachdem, ob die Leistungserbringung trotz der bestehenden COVID-19 Maßnahmen weiterhin möglich ist oder ihr ein dauerhaftes Hindernis entgegensteht, liegt entweder ein Fall des Verzugs oder der (nachträglichen) Unmöglichkeit vor. Die Abgrenzung zwischen Verzug und Unmöglichkeit kann in der Praxis mitunter Schwierigkeiten bereiten. Die Rechtsprechung stellt diesbezüglich darauf ab, ob noch eine ernst zu nehmende, irgendwie ins Gewicht fallende Chance besteht, dass die Leistungserbringung zumindest zu einem späteren

CORONAVIRUS AUSWIRKUNGEN AUF VERTRAGSBEZIEHUNGEN FACTSHEET

Zeitpunkt wieder möglich wird (OGH 22.10.2014, 3 Ob 170/14t). Auch diese Beurteilung hängt allerdings von den jeweiligen Umständen im Einzelfall ab.

Einfacher fällt die Beurteilung dann, wenn die konkrete Vertragsleistung nach dem Vertrag nur in der vereinbarten Zeit erbracht werden *kann* (absolutes Fixgeschäft). In diesem Fall liegt nach dem vereinbarten Leistungszeitpunkt stets ein Fall der Unmöglichkeit vor.

Anders verhält es sich jedoch mit Verträgen, bei denen ein bestimmter Leistungszeitpunkt vertraglich oder aufgrund der Geschäftsnatur einen so wesentlichen Zeitpunkt darstellt, dass eine spätere Erfüllung ausgeschlossen ist. In diesem Fall kann der Gläubiger weiterhin auf Erfüllung bestehen, womit der Schuldner durch Nichtleistung in Verzug gerät.

Ist die Leistung weiterhin möglich, liegt Verzug vor. Grundsätzlich ist zwischen Schuldner- und Gläubigerverzug zu differenzieren.

Im **Schuldnerverzug** gilt, dass wenn dem Schuldner der Verzug nicht vorwerfbar ist – was in Zusammenhang mit dem Coronavirus vielfach der Fall sein wird – der Gläubiger die Wahlmöglichkeit hat, entweder am Vertrag festzuhalten oder unter Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten (§ 918 ABGB). Verstreicht die Nachfrist ungenützt, fällt der Vertrag durch Rücktritt weg und ist rückabzuwickeln. Trifft den Schuldner am Verzug hingegen ein Verschulden, kann der Gläubiger zusätzlich auch Schadenersatzansprüche geltend machen (§§ 918, 921 ABGB). Die Qualifizierung der Corona-Krise als höhere Gewalt kann dem Schuldner die Argumentation erleichtern, dass ihn am Leistungsverzug kein Verschulden trifft. Ein „Freibrief“, von allen Leistungen abzustehen, ist aber selbstverständlich auch die gegenwärtige Krise nicht.

Nimmt der Gläubiger die vom Schuldner zur vereinbarten Fälligkeit angebotene Leistung nicht an, befindet er sich im **Gläubigerverzug** (Annahmeverzug). Auch wenn der Grund des Gläubigerverzugs in der Corona-Krise liegt, hat er zur Folge, dass die Gefahr des zufälligen Untergangs der Sache auf den Gläubiger übergeht und der Schuldner außerdem (nach nicht unumstrittener Meinung) nur mehr für grobes Verschulden haftet. Weiters kann der Schuldner die Sache auch gerichtlich hinterlegen (§ 1425 ABGB) und notwendige Aufwendungen (zB Lagerkosten) vom Gläubiger verlangen.

War die Leistung bei Vertragsschluss grundsätzlich möglich, ist es nun aber nicht mehr, liegt ein Fall **nachträglicher Unmöglichkeit** vor. Ist die Unmöglichkeit auf die Corona-Krise zurückzuführen – was der Schuldner zu beweisen hat – handelt es sich um einen Fall zufälliger nachträglicher Unmöglichkeit. Der Vertrag zerfällt, die Vertragsteile müssen ihre Leistungen nicht mehr erbringen und können bereits Geleistetes voneinander zurückverlangen (§ 1447 ABGB). Dies gilt sogar dann, wenn der Schuldner bei Eintritt der Unmöglichkeit bereits in Verzug war.

3. Welche Auswirkungen hat die Krise im Anwendungsbereich des UN-Kaufrecht?

Das **UN-Kaufrecht** ist in Zusammenhang mit internationalen Warenkaufverträgen häufig anwendbar, wenn es nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde. Auch im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts gibt es Regelungen, die im Zusammenhang mit der Corona-Krise wichtige Rechtsfolgen auslösen können.

Besonders relevant ist die Bestimmung des **Artikel 79 UN-Kaufrecht**, nach der eine vertragsbrüchige Partei für eine Nichterfüllung nicht

CORONAVIRUS AUSWIRKUNGEN AUF VERTRAGSBEZIEHUNGEN FACTSHEET

einstehen muss, wenn diese auf einem außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden Hinderungsgrund beruht, mit welchem sie bei Vertragsabschluss nicht zu rechnen brauchte und den zu vermeiden oder zu überwinden für sie unmöglich war. Zu beachten ist, dass die vertragsbrüchige Partei nach dem Wortlaut der Bestimmung nur von Schadenersatzpflichten befreit wird. Davon unberührt bleibt also etwa auch der Anspruch, weiterhin auf Erfüllung zu bestehen. Im Einzelfall kann jedoch nach allgemein anerkannten Grundsätzen auch die Befreiung von der Erfüllungspflicht argumentiert werden.

Bei Art 79 UN-Kaufrecht handelt es sich zudem um eine **dispositive Bestimmung**, von der im internationalen Warenverkehr vertraglich häufig abgewichen wird (zB mittels eigener Force-Majeure-Klauseln; siehe bereits oben 2. b.). Auch in diesem Zusammenhang empfiehlt sich somit ein aufmerksames Studium des zugrundeliegenden Vertrags.

4. Welchen Einfluss hat die Krise auf Fristenläufe?

Mit Inkrafttreten des 2. COVID-19-Gesetz am 22.03.2020 hat der Gesetzgeber sämtliche **verfahrensrechtliche Fristen**, die mit 22.03.2020 bereits gelaufen sind oder seither zu laufen begonnen haben, **unterbrochen**. Dies betrifft zahlreiche Fristen, wie etwa die Frist eine Klagebeantwortung einzubringen, ein Rechtsmittel gegen ein Urteil zu erheben, einem Verbesserungsauftrag nachzukommen, etc. Sämtliche dieser Fristen sind aufgrund der gesetzlich angeordneten Unterbrechungswirkung (nach derzeitigem Stand) bis zum Ablauf des 30. April 2020 unterbrochen. Eine Verlängerung dieses Zeitraums im Verordnungsweg ist möglich. Im Einzelfall kann

die Unterbrechungswirkung durch das Gericht auch abgeändert werden.

Wichtig zu beachten ist, dass sich die Unterbrechungswirkung **nicht** auch auf **materiellrechtliche Fristen**, wie etwa Gewährleistungs- und Verjährungsfristen, erstreckt. Wie bereits erwähnt, laufen außerdem auch **Leistungsfristen** während der Krise weiter und sind daher grundsätzlich einzuhalten, so das Gesetz oder der Vertrag nichts anderes vorsieht.

5. Verjähren meine Ansprüche auch während der Krise?

Neben der Unterbrechung verfahrensrechtlicher Fristen hat der Gesetzgeber mit dem 2. COVID-19-Gesetz nämlich auch eine **Hemmung von Fristen für die Anrufung eines Gerichts vorgesehen**. Dies umfasst laut den Gesetzesmaterialien ausdrücklich auch Verjährungsfristen. Aufgrund ihrer Rechtsnatur als Verjährungsfristen ist auch von einer Hemmung der Gewährleistungsfristen auszugehen. Diese Fristen beginnen daher mit (derzeit) 01.05.2020 nicht neu zu laufen, sondern ist der Zeitraum zwischen 22.03.2020 und 01.05.2020 in den Fristenlauf nur nicht einzurechnen.

Mehr Fragen? Get in touch!

Sebastian Mahr

Partner

mahr@phh.at

Alexander Hofmann

Rechtsanwaltsanwärter

hofmann@phh.at